

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB

zur Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges“ der Gemeinde Hohenaspe

für ein ca. 4,357 ha großes Gebiet im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes westlich der Ortslage von Hohenaspe und östlich der Landesstraße 127 (L 127), welches einen östlichen Teilbereich der Straße Burgviert, einen baulich bereits genutzten Flächenanteil von 16 241 qm des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung sowie eine derzeit unbebaute Fläche östlich davon als Ergänzung des bisherigen Plangebietes umfasst.

1. Einleitung

Da das Aufstellungsverfahren einschließlich der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vor Inkrafttreten der Änderung des BauGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt am 13.05.2017 eingeleitet worden ist, wird dieses Bauleitplanverfahren gemäß den in § 245c BauGB in der derzeitigen neuesten Fassung des Baugesetzbuches benannten Überleitungs-vorschriften nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Gemäß § 10 Abs.4 BauGB ist einem im formellen Verfahren aufgestellten Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese hat Angaben zu enthalten über die Art und Weise der Berücksichtigung

- der Umweltbelange,
- der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Nach § 214 BauGB gehen von der zusammenfassenden Erklärung keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes aus; eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist nicht erforderlich.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 für dieses Plangebiet gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Vorhabenbezogene Planung erfolgte nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung durch eine Bürgeranhörung am 21.05.2015.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden für die Vorhabenbezogene Planung einschließlich Aufforderung zur Äußerung bzgl. des für erforderlich gehaltenen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurde unter Beifügung umfangreicher Unterlagen mit Anschreiben vom 24.07.2015 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2017 den Entwurf der Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht dazu sowie den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan samt Vorhabenbeschreibung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Dieser Entwurf einschließlich des Entwurfes zum Durchführungsvertrag hat nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 26.05.2017 bis 28.06.2017 öffentlich ausgelegt und wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den benachbarten Gemeinden zur Stellungnahme in angemessener Frist übersandt bzw. diese wurden über den Stand der Planung informiert.

Die Gemeindevertretung hat am 19.10.2017 - nach Abwägung und Entscheidung über Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Abschluss des Durchführungsvertrages - die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges“, bestehend aus

der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht dazu sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Vorhabenbeschreibung gebilligt.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wurde aufgestellt, um

- vorhabenbezogen die Voraussetzungen für die Standortsicherung und den dringenden Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Betriebes, der eine Lagerung und physikalische Bearbeitung von metallischen Abfällen bzw. Sekundärrohstoffen und von sonstigen Abfällen betreibt, zu schaffen;
- die Abgrenzungen gegenüber anderen Nutzungen bzw. gegenüber der freien Landschaft rechtsverbindlich vorzugeben;
- die geordnete Erschließung zu sichern;
- Ersatz für Eingriffe in bestehende Knickstrukturen, die das Betriebsgrundstück zerschneiden würden, am Rand des Plangebietes zu schaffen sowie
- Ausgleichsflächen und -maßnahmen für die Inanspruchnahme der derzeit unbebauten Fläche zum Zwecke der Bebauung und Versiegelung außerhalb des Plangebietes rechtsverbindlich zu sichern.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Landschaftsplan

Im festgestellten Landschaftsplan ist die Ergänzungsfläche bereits als mittel- bis langfristig geplante Gewerbliche Baufläche dargestellt, so dass dessen Zielsetzungen nicht entgegenstehen.

Umweltprüfung / Umweltbericht

Im Rahmen der erarbeiteten Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes als gesonderte Teile der Begründung zur Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges“ wurden mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen und -beziehungen betrachtet und bewertet.

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich. Eine Gefährdung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten bzw. Arten der Roten Liste Schleswig-Holsteins war nicht ersichtlich.

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen sowie Boden und Wasser wurden ermittelt und durch verbindliche Vorgaben zur Neuanlage eines Knicks bzw. von Knickabschnitten im Plangebiet, Anpflanzung eines Baumes im Ortszentrum von Hohenaspe sowie den Abschluss eines Vertrages mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft zwecks Bereitstellung eines entsprechenden Flächenanteils einer externen Kompensationsfläche in der Gemarkung Reher als Beitrag zur Realisierung eines überörtlichen Biotopverbundsystems im Naturraum Geest kompensiert.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Abstimmung mit Nachbargemeinden

Im Rahmen der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden wurden für das Gebiet dieser Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 keine der Planung entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlässlich der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie während der öffentlichen Auslegung (formelle Beteiligung der Öffentlichkeit) wurden für das Gebiet dieser Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 keine Anregungen und Hinweise zur Planung gegeben.

Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, deren Inhalt - soweit es sich nicht um Mitteilungen handelt, die planungsrechtlich für diesen Bauleitplan nicht relevant bzw. redaktioneller Art sind oder die den Ablauf bzw. die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen betreffen - sowie die Abwägungsentscheidungen dazu nachstehend in Kurzform zusammengefasst wird:

1. *Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat 73: Abfallwirtschaft, Stoffwirtschaft - hat darauf hingewiesen, dass*

- *die vorgesehenen Emissionskontingente z. T. keine Rückschlüsse darauf zulassen, ob sie mit den späteren abfallwirtschaftlichen Nutzungen erreichbar und vereinbar sind,*
- *eine grobe Darstellung der avisierten betrieblichen Nutzungen einschließlich lärmschutztechnischer Abschirmmaßnahmen durch Wälle oder Wände für sinnvoll gehalten wird sowie*
- *redaktionelle Fehler bei der Vorhabenbeschreibung korrigiert werden sollten.*

Den Hinweisen wurde wie folgt Rechnung getragen

- Das Büro für Lärminderung + Beratung BLB Wolf aus Ahrensburg hat im Auftrag der Vorhabenträgerin die von der Gemeinde für ein konfliktfreies Miteinander vorhandener und zukünftiger Nutzungen in diesem Teil der Ortslage samt der Auswirkungen auf die vorhandenen baulichen Nutzungen im relevanten Umkreis für erforderlich gehaltenen Vorgaben geprüft und bestätigt, dass das auf der Fläche des Plangebietes in Aussicht genommene Erweiterungsvorhaben unter den entsprechenden Randbedingungen so umgesetzt werden kann.

Für den Betrieb des Verwertungszentrums für die Abfallwirtschaft bedeutet das, dass die Schallschutzmaßnahmen auf das wirklich erforderliche Maß begrenzt sind, weil dort im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung geräuschrelevante Anlagen so ausgerichtet und / oder abgeschirmt werden können, dass sie überwiegend in die Richtungen mit hohen Zusatzkontingenten abstrahlen. Durch die Einbringung der Zusatzkontingente in die Emissionskontingentierung werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten jeweils annähernd ausgeschöpft. Trotzdem wird durch diese Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet, dass eine hohe Nachbarschaftsverträglichkeit für den Gesamtbetrieb - bei gleichzeitiger Optimierung für den Schallschutz - sichergestellt wird.

- Im Bebauungsplan wurden - über die Vorgaben zu den Emissions- und Zusatzkontingenten hinausgehend - diejenigen Teilflächen des Grundstücks, für die abschirmende Maßnahmen für erforderlich gehalten werden, in der Planzeichnung festgesetzt und im Text entsprechend definiert, um akustische und optische Beeinträchtigungen für die angrenzenden Gewerbegrundstücke und die freie Landschaft durch den Betrieb und die Lagerflächen des Verwertungszentrums von vornherein zu minimieren. Die vorhandene Lärmschutzwand wurde in die Planung übernommen. Im südlichen Grundstücksteil wurde eine weitere Lärmschutzwand sowie die Aufschüttung und Bepflanzung von Erdwällen festgesetzt, um Beeinträchtigungen von bauordnungsrechtlich genehmigten Betriebsleiterwohnungen in den angrenzenden Gewerbegebieten durch Unterbrechung der Sichtbeziehung und gezielte Abschirmung - sowohl von Emissionen durch den An- und Ablieferungsverkehr des Verwertungszentrums als auch durch evtl. Staubentwicklungen oder die erforderliche Beleuchtung der Betriebsfläche - zu unterbinden.
- Für die im Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. in der Vorhabenbeschreibung aufgeführte Schredderanlage wurde die vorgeschlagene Nummer gewählt; dem Vorschlag, hier auch noch die IED-Pflicht zuzuordnen, wurde nicht gefolgt, da dies an dieser (einzigen) Stelle keinen Sinn macht.

2. *Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein*

- *Abteilung Technischer Umweltschutz / Außenstelle Südwest - hat darauf hingewiesen, dass*
- *Lärmwirkungen bestehender Betriebe angemessen zu ermitteln und zu berücksichtigen sind,*
- *es bei einer Lösung von Lärmkonflikten bei der Planung durch die Festsetzung von Lärmkontingenten einer Gliederung des Gebietes bedarf und es erforderlich ist, die Vereinbarkeit der bereits vorhandenen Nutzung sowie der geplanten Nutzungen bei den vorgesehenen Emissionskontingenten nachzuweisen sowie*

- es erforderlich ist, bei Festsetzungen im Bebauungsplan, die sich auf eine DIN-Norm beziehen, diese Norm zur Einsicht bereit zu halten.

Die Hinweise wurden wie folgt abgewogen:

- In der vorgelegten „Lärmtechnischen Untersuchung Gewerbelärm nach DIN 45691“ wurde der bauordnungsrechtlich genehmigte Bestand auf den angrenzenden Grundstücken in die Ermittlungen einbezogen und diesen Grundstücken Lärmemissionen zugestanden, die dem Bestand entsprechen bzw. deren gewerbliche Entwicklung im Rahmen der bestehenden Bauleitplanung nicht einschränken. Die vorhandenen Betriebe sind bzgl. der ihnen bei der vorgenannten Lärmtechnischen Untersuchung zugestandenen Emissionswerte in ihrem Bestand gesichert und behalten diejenigen Entwicklungsmöglichkeiten, die ihnen die Gebietsfestsetzungen in der bestehenden verbindlichen Bauleitplanung erlauben.

- Das Sondergebiet - Verwertungszentrum für die Abfallwirtschaft - wurde in zwei Teilgebiete mit unterschiedlichen Emissionskontingenten und Zusatzkontingenten unterteilt. Es wurden weiterhin Festsetzungen beibehalten, die auf den westlichen Flurstücken die auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz derzeit durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in ihrem Bestand sichern und die geplanten Erweiterungen ermöglichen. Der Bestand ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zur Vorhabenbezogenen 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 vollständig dargestellt. Im Rahmen der Anlagensoptimierung sind die dort aufgeführten weiteren Anlagenteile im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit aufgeführt. Der größte Teil der Erweiterungsfläche soll für die getrennte Lagerung der unterschiedlichen Abfälle und aufbereiteten Chargen genutzt werden. Die zum Einsatz kommenden Aggregate sind überwiegend mobil und sollen - unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - auf der gesamten Betriebsfläche variabel eingesetzt werden. Stationäre Anlagenteile sollen so positioniert werden, dass die Bewegung der In- und Output-Materialien auf ein Minimum reduziert werden kann. Die Vorhabenträgerin hat es also in der Hand, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Überschreitung der ihr zustehenden Emissionskontingente verhindern; ihr verbleiben so größtmögliche Variationsmöglichkeiten, auch bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen. Die für den Betriebsablauf eines Verwertungszentrums erforderlichen Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Regelungen im Zuge der Bauleitplanung wurden deshalb auf das städtebaulich erforderliche Maß beschränkt.

Durch die Einbringung der Zusatzkontingente in die Emissionskontingentierung wird durch den Bebauungsplan gewährleistet, dass eine hohe Nachbarschaftsverträglichkeit bei gleichzeitiger Optimierung des Aufwandes für den Schallschutz auf dem Betriebsgelände sichergestellt werden kann. Lärmschutzmaßnahmen im Sondergebiet müssen auf die Einhaltung des jeweiligen Anteilswertes abzielen; der Anteilswert ersetzt den Immissionsrichtwert der TA Lärm. Die Einzelprüfung wird dem gewerbe- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Kontrollverfahren überlassen.

Das Büro für Lärminderung + Beratung BLB Wolf aus Ahrensburg hat im Auftrag der Vorhabenträgerin die von der Gemeinde für ein konfliktfreies Miteinander vorhandener und zukünftiger Nutzungen in diesem Teil der Ortslage samt der Auswirkungen auf die vorhandenen baulichen Nutzungen im relevanten Umkreis für erforderlich gehaltenen Vorgaben geprüft und bestätigt, dass das auf der Fläche des Plangebietes in Aussicht genommene Erweiterungsvorhaben unter den entsprechenden Randbedingungen so umgesetzt werden kann.

Für den Betrieb des Verwertungszentrums bedeutet das, dass die Schallschutzmaßnahmen auf das wirklich erforderliche Maß begrenzt sind, weil dort im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung geräuschrelevante Anlagen so ausgerichtet und / oder abgeschirmt werden können, dass sie überwiegend in die Richtungen mit hohen Zusatzkontingenten abstrahlen. Durch die Einbringung der Zusatzkontingente in die Emissionskontingentierung werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten jeweils annähernd ausgeschöpft. Trotzdem wird durch diese Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet, dass eine hohe Nachbarschaftsverträglichkeit für den Gesamtbetrieb bei gleichzeitiger Optimierung für den Schallschutz sichergestellt wird.

- Im Abschnitt „1.“ des Textes wurde hinter der 1. Erwähnung der DIN 45691 der Zusatz eingefügt, dass diese vom Amt Itzehoe-Land zur Einsichtnahme bereitgehalten wird; darauf ist zusätzlich auch noch in der der Schlussbekanntmachung hingewiesen worden.

3. Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel - Zweigstelle Elmshorn - hatte angeregt, die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen sowie die Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Unternehmen nicht außer Acht zu lassen.

Dem ist bei der Planung ausreichend Rechnung getragen worden; dies wurde in der Begründung samt Umweltbericht auch ausführlich erläutert.

6. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Fläche des Plangebietes wird entweder bereits zweckentsprechend genutzt oder ist in den Darstellungen des Landschaftsplanes bzw. des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland in der Fassung der rechtswirksamen 5. Änderung für den Bereich der Gemeinde Hohenaspe für eine Nutzung als Sondergebiet - Verwertungszentrum - vorgesehen. Die Prüfung anderer Standorte war aus diesem Grund und wegen der vorgesehenen Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes an einem vertraglichen Standort auch nicht erforderlich.

Aus diesem Grunde hat sich die Gemeindevertretung nach Abwägung aller einzustellenden Belange dafür ausgesprochen, den Durchführungsvertrag abzuschließen und die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges“ einschließlich des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der Vorhabenbeschreibung dazu in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach Durchführung der diesbezüglichen Bekanntmachung ist die Vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes am 12.12.2017 rechtsverbindlich geworden.

Hohenaspe den 12. Dez. 2017

Gemeinde Hohenaspe

- Der Bürgermeister -

